

Hinweise auf Verstöße gegen das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

Nach § 53 GwG haben die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG verpflichteten Rechtsanwälte ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen und tatsächlichen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften einzurichten.

Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können bei der Rechtsanwaltskammer Stuttgart schriftlich per Post eingereicht werden. Die Hinweise können auch anonym, d.h. ohne Angabe des Namens des Hinweisgebers erfolgen.

Die Anschrift lautet:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Abteilung Geldwäscheaufsicht

Bitte beachten Sie: sofern Sie Ihren Hinweis anonym abgeben möchten, sollten Sie auf die Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Anschrift verzichten.